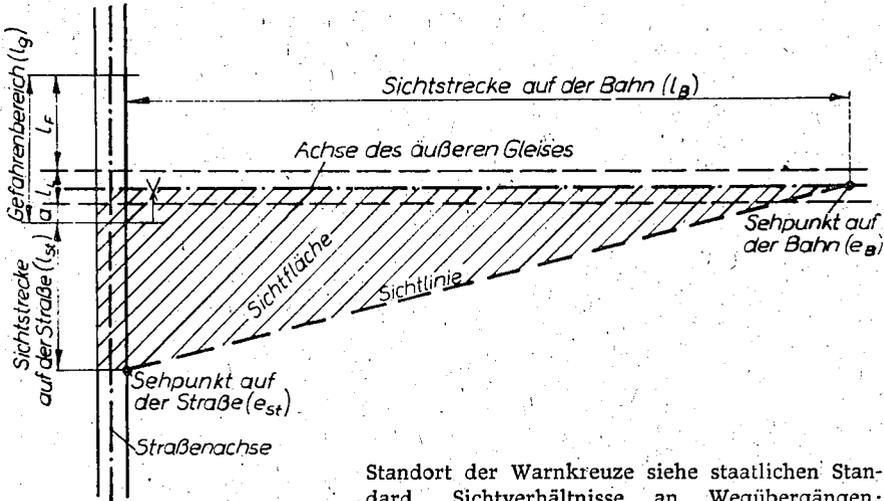


### Bauliche Gestaltung der höhengleichen Kreuzungen von Gleisen mit Straßen, Wegen oder Plätzen

1. Die Fahrbahnbefestigung im Bereich der Kreuzungen ist so auszubilden, daß ein sicheres Befahren mit Straßen- und Eisenbahnfahrzeugen gewährleistet ist. Die Fahrbahnbefestigung darf nicht mit dem Oberbau starr verbunden sein.  
Die Lichtraumumgrenzungslinie 1-SM/DR ist einzuhalten.  
Die Lichtraumumgrenzungslinie der Schmalspurbahnen für 750 mm bzw. 1 000 mm Spurweite
2. Die Fahrbahnausbildung von Kreuzungen hat vorzugsweise mit Stahlbeton-Großflächenplatten zu erfolgen. Die Verlegung der Stahlbeton-Großflächenplatten erfordert, daß
  - das Gleis im Bereich der Kreuzung und bis mindestens 15 m auf jeder Seite von ihrem Befestigungsrand entfernt eine gute Höhen- und Seitenlage aufweist, die Schwellen in diesem Bereich fest unterstopft sind, das Kleineisen einen festen Sitz hat und keine unzulässigen Spurerweiterungen vorhanden sind,
  - in der Kreuzung bis 5 m über den Befestigungsrand hinaus keine Schienenstöße und bis 1,5 m keine AT-Schweißungen und Klebestöße angeordnet werden,
  - der Bogenhalbmesser  $\geq 180$  m ist,
  - in isolierten Gleisabschnitten die Isolierfähigkeit gewährleistet wird.Im übrigen ist der staatliche Standard „Gleisbau, Wegübergänge“ (TGL 28865/01 bis /03) zu beachten.
3. Für alle Kreuzungen ist eine unter Beachtung der Vorflut und der Bedeutung der Kreuzung angepaßte Entwässerung nach dem staatlichen Standard „Eisenbahnunterbau“ (TGL 24756) vorzusehen.
4. Das Aufstellen und Instandhalten des Verkehrszeichens Bild 130 der Anlage 2 zur StVO obliegt dem Anschließter. Für alle anderen Verkehrszeichen gilt die Zuständigkeit gemäß § 12 der Straßenverordnung.
5. Das Aufstellen und Instandhalten der Verkehrszeichen, Bilder 101 und 417 der Anlage 2 zur StVO auf Kreuzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 der Straßenverordnung. Bei nichtöffentlichen höhengleichen Kreuzungen trifft der Anschließter die notwendigen Festlegungen analog diesen Bestimmungen.
6. **Sichtflächen an höhengleichen Kreuzungen**
- 6.1. Sichtflächen an ungesicherten Kreuzungen (ein- und zweigleisig) nach dem



Standort der Warnkreuze siehe staatlichen Standard „Sichtverhältnisse an Wegübergängen; Standort der Warnkreuze“ (TGL 24337/04)

#### Länge der Sichtstrecke auf der Straße ( $l_{St}$ )

Durchschnittliche Längsneigung der Straße zur Kreuzung im Bereich der Sichtstrecke $l_{St}$	%	Länge der Sichtstrecke auf der Straße ( $l_{St}$ ) in Meter bei Geschwindigkeit der Straßenfahrzeuge von		
		10 km/h	20 km/h	30 km/h
Gefälle	> 60 bis 80	5	13	24
	> 40 bis 60	5	12	23
	> 20 bis 40	5	12	22
	> 0 bis 20	5	12	21
	0	5	11	20
Steigung	> 0	4	11	20

Wenn das Stopschild, Bild 226 der Anlage 2 zur StVO unter dem Warnkreuz angebracht ist, ist die Geschwindigkeit der Straßenfahrzeuge mit  $V_{St} = 10$  km/h anzusetzen.

### Länge des Gefahrenbereiches ( $l_g$ )

Kreuzungswinkel ( $l_g$ )	Länge des Gefahrenbereiches	
	eingleisig [m]	zweigleisig (Gleisabstand 5 m) [m]
90°	29	34
80° bis 90°	30	35
70° bis 80°	31	36
60° bis 70°	32	38
50° bis 60°	34	40
40° bis 50°	37	44
30° bis 40°	42	51

Für Kreuzungen mit mehr als 2 Gleisen sind die Längen des Gefahrenbereiches dem Abschn. 5 der TGL 24337/02 zu entnehmen.

### Länge der Sichtstrecke auf der Bahn ( $l_B$ )

Länge der Sichtstrecke auf der Straße ( $l_{St}$ ) plus Gefahrenbereich ( $l_g$ ) [m]	Größe des Faktors d			
	bei Neu- bauten	bei bestehenden höhen- gleichen Kreuzungen und Geschwindigkeiten der Straßenfahrzeuge von		
		10 km/h	20 km/h	30 km/h
> 30 bis 35	5,0	5,0		
> 35 bis 40	5,5	5,5	3,5	
> 40 bis 45	6,0	6,0	4,0	3,5
> 45 bis 50	6,5	6,5		
> 50 bis 55	7,0	7,0	4,5	
> 55 bis 60	7,5	7,5		
> 60 bis 65	8,0	8,0	5,0	4,0
> 65 bis 70	8,5	8,5		

Die Länge der Sichtstrecke auf der Bahn ergibt sich durch Multiplikation der größten zulässigen Geschwindigkeit der Bahn ( $V_B$ ) mit dem Faktor d.

Zur Ermittlung der Sichtflächen sind unabhängig von den für das Befahren von Kreuzungen zugelassenen Geschwindigkeiten von 50 km/h für Straßenfahrzeuge folgende Geschwindigkeiten anzunehmen:

Öffentliche Straßen  $V_{St} = 30$  km/h

betrieblich-öffentliche Straßen  $V_{St} = 20$  km/h

nicht öffentliche Straßen  $V_{St} = 20$  km/h

falls nicht durch örtliche Festlegungen geringere Geschwindigkeiten vorgeschrieben sind.

Sind die Sichtflächen nicht vorhanden, sind die Signale Lf 4 mit der Kennzahl „0“ und die Signale Lf 5 des Signalbuches (SB) (Dienstvorschrift 301 der Deutschen Reichsbahn) aufzustellen, sofern nicht bereits andere Signale

bzw. Einrichtungen ein Halt vorschreiben. In besonders begründeten Fällen kann auf das Aufstellen der Signale Lf 4 und Lf 5 verzichtet werden, wenn das Anhalten vor dem Bahnübergang in der Dienstordnung vorgeschrieben ist. Aus der Geschwindigkeit auf der Bahn ( $V_B$ ) und dem Faktor  $d$  ergeben sich folgende Längen der Sichtstrecken auf der Bahn ( $l_B$ ):

Faktor $d$	Länge der Sichtstrecke auf der Bahn ( $l_B$ ) in Meter bei größter zulässiger Geschwindigkeit der Bahn von		
	5 km/h	10 km/h	20 km/h
3,5	18	35	70
4,0	20	40	80
4,5	23	45	90
5,0	25	50	100
5,5	28	55	110
6,0	30	60	120
6,5	33	65	130
7,0	35	70	140
7,5	38	75	150
8,0	40	80	160
8,5	43	85	170

Die Werte für den Faktor  $d > 8,5$  und die Geschwindigkeit der Bahn  $> 20$  km/h sind in der Tabelle 4 der TGL 24337/02 zu entnehmen.

## 6.2. Sichtflächen an gesicherten Kreuzungen

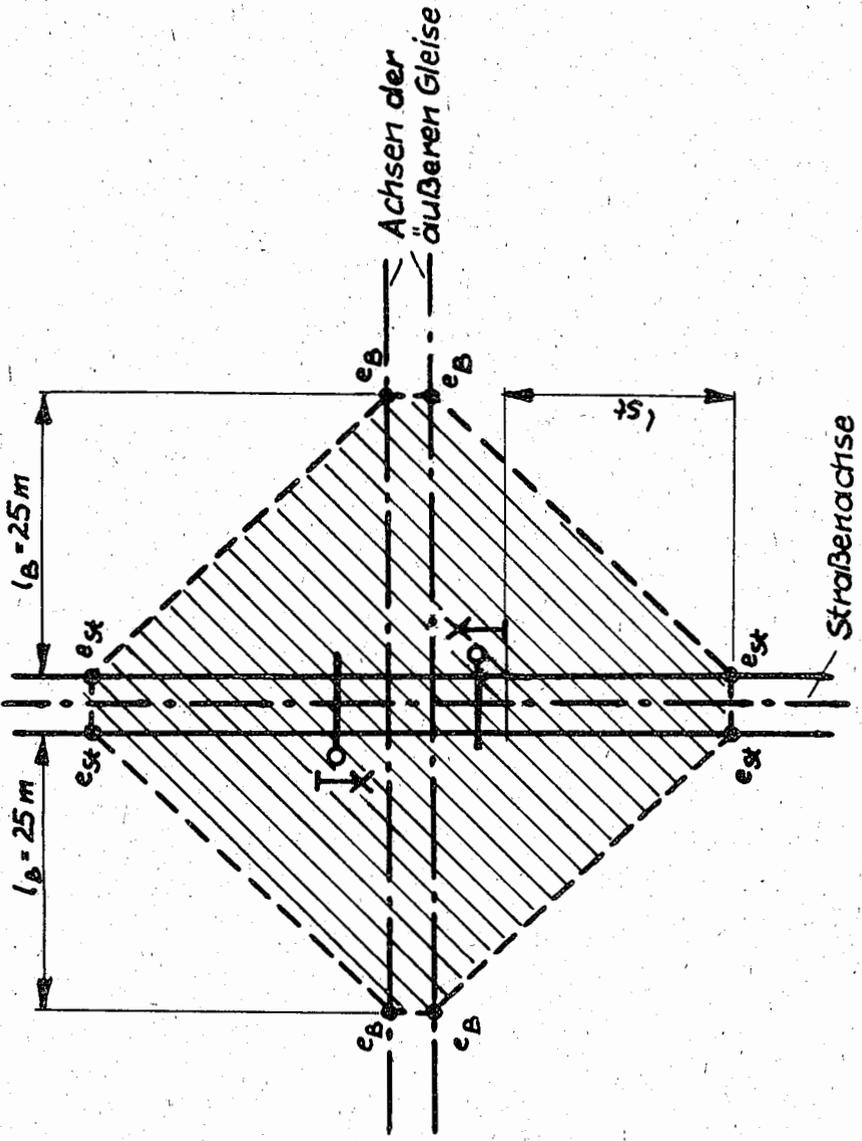
Sichtflächen an gesicherten Kreuzungen nach dem staatlichen Standard „Sichtverhältnisse an Wegübergängen; Sichtflächen an gesicherten Wegübergängen“ (TGL 24337/03)

### Sichtstrecken $l_{St}$ für öffentliche Straßen

Durchschnittliche Längsneigung der Straße zur höhengleichen Kreuzung im Bereich der Sichtstrecke $l_{St}$	Länge der Sichtstrecke auf der Straße [m]	
		‰
Gefälle	$> 60$ bis $80$	24
	$> 40$ bis $60$	23
	$> 20$ bis $40$	22
	$> 0$ bis $20$	21
	0	20
Steigung	$> 0$	20

Für betrieblich-öffentliche Straßen und nichtöffentliche Straßen gilt unabhängig von der Längsneigung der Straße eine Sichtstrecke von  $l_{St} = 10,0$  m.

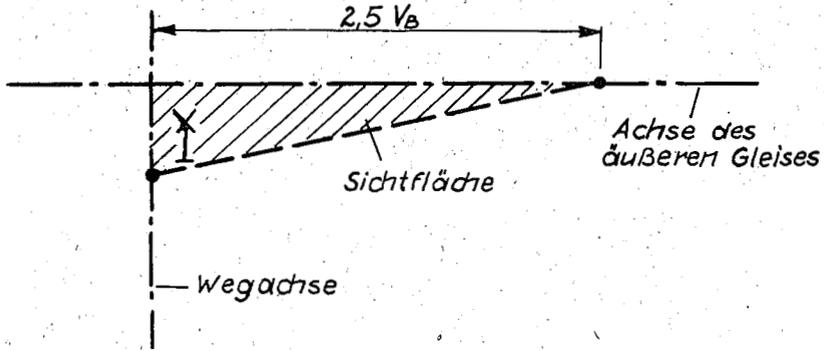
6.3. Der Abstand des zur Fahrbahn weisenden Warnkreuzschenkels von der Außenkante der Fahrbahn der Straße muß mindestens  $0,50$  m betragen. Die Höhe der Warnkreuzmitte über Straßenoberkante beträgt grundsätzlich



Standort der Warnkreuze siehe TGL 24337/04

2,00 m. Sind die Warnkreuze erst aus einer Entfernung von weniger als 50 m erkennbar, müssen sie auf beiden Seiten der Straße aufgestellt werden.

6.4. Sichtflächen für Fußgänger

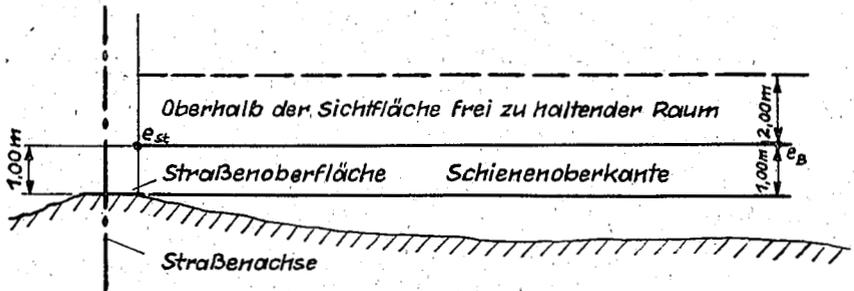


$V_B$  = Geschwindigkeit in km/h auf der Bahn

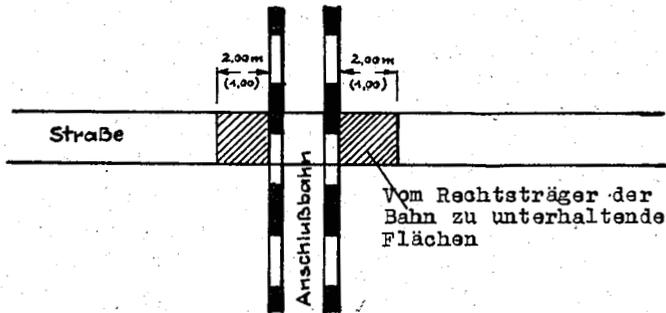
An sämtlichen höhengleichen Kreuzungen für Fußgänger ist in Höhe des Warnkreuzes eine versetzte Barriere anzubringen.

6.5.

Die Sehpunkte auf der Straße und der Bahn werden jeweils 1,00 m über der Straßenoberfläche bzw. 1,00 m über der Schienenoberkante angenommen. Über dieser in 1,00 m Höhe vorhandenen Sichtfläche ist ein Raum von 2,00 m Höhe freizuhalten. Die freie Sicht muß innerhalb dieses Raumes ständig vorhanden sein. Die für den Betrieb auf der Bahn und den Verkehr auf der Straße erforderlichen punktförmigen Gegenstände (z. B. Maste, Verkehrszeichen) sind in den Sichtflächen zugelassen.

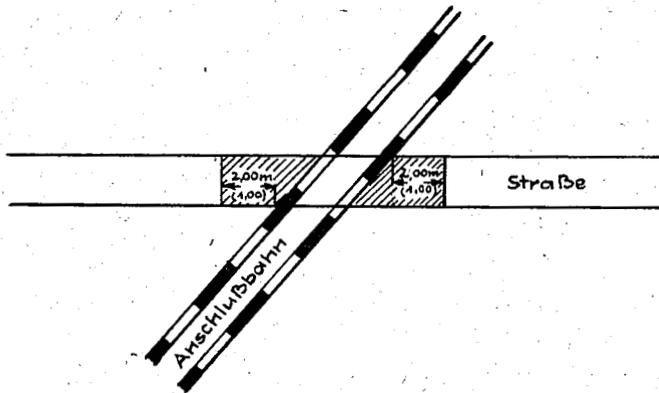


7. Unterhaltungsflächen für höhengleiche Kreuzungen von Bahnen mit Straßen, Wegen oder Plätzen
- 7.1. Bei rechtwinkligen Kreuzungen (ein- und mehrgleisig für Normalspur und Schmalspur)



Die 2,00 m bei Normalspur- und 1,00 m bei Schmalspurbahnen werden von Schienenaußenkante gemessen.

- 7.2. Bei schiefwinkligen Kreuzungen



- 7.3. Schranken sind grundsätzlich rechtwinklig zur Straße aufzustellen. Durch diese Regelung ändert sich nichts an den Rechtsträgerpflichten gemäß der Straßenverkehrsordnung.
8. Für die Instandhaltung der Kreuzung ist in der Regel der Anschließer verantwortlich. Wird hiervon abgewichen, müssen beim Anschließer entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsverträge vorliegen. Die erforderliche Spurrillenweite und die Spurrillentiefe dürfen nicht unterschritten werden. Sonstige Mängel sind, soweit sie die Betriebssicherheit nicht gefährden, entsprechend der Dringlichkeit zu beseitigen. Müssen die Stahlbeton-Großflächenplatten wegen Erhaltungsarbeiten aufgenommen werden, sind die Forderungen der TGL 28365 bei der Verlegung zu beachten.

9. Alle Kreuzungen sind durch den Anschließer jährlich in den Monaten Mai/Juni zu prüfen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei Kreuzungen mit öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen ist die Deutsche Volkspolizei zu beteiligen. Dabei ist zur Gewährleistung der Sicherheit insbesondere zu achten auf:

- Herstellung der Vollständigkeit der Sichtflächen an Kreuzungen durch Beseitigung sichtbehindernder Gegenstände, (z. B. Bäume, Sträucher, Zäune, Lauben),
- Herstellung der Vollständigkeit, der ausreichenden Erkennbarkeit und des einwandfreien Zustandes der vorgeschriebenen Signale (Lf-, Pf- und So-Signale), Verkehrszeichen sowie Kennzeichen,
- ausreichende blendfreie Beleuchtung,
- den Zustand der Fahrbahnmarkierungen,
- Herstellung der Vollständigkeit und des funktionssicheren Zustandes der Sperrgeräte und sonstigen Ausrüstungen (Signalflagge, Signalthorn oder Signalpfeife und rot abgeblendete Handleuchte),
- Aufstellen von Verkehrsspiegeln, soweit notwendig,
- die Sicherung der Kreuzung nach den Verkehrsverhältnissen,
- vorhandene Aufaufschrägen,
- Funktionstüchtigkeit der Entwässerung,
- Überwachung der Mängelbeseitigung.

Wo die Deutsche Reichsbahn vertragsgemäß die Betriebsführung in der Anschlußbahn durchführt, ist die Prüfung vom Anschließer unter Beteiligung der zuständigen Bahnmeisterei und beim Vorhandensein von Sicherungsanlagen für höhengleiche Kreuzungen auch unter Beteiligung der zuständigen Signal- und Fernmeldemeisterei vorzunehmen.

10. Die Beleuchtung der Kreuzungen muß so erfolgen, daß die Beleuchtung der Straße bzw. des Weges und die Beleuchtung des Umfeldes berücksichtigt werden. Insbesondere dürfen die Betriebssicherheit der Anschlußbahn und die Verkehrssicherheit der Straße nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Lampen und Leuchten, die zu Verwechslungen mit Signalen führen können oder die keine richtige Farbwiedergabe von Schranken, Signalen und Verkehrszeichen ermöglichen, ist nicht zulässig.

11. Die Projektierung, der Bau und der Umbau der elektrischen Beleuchtung von Kreuzungen hat nach dem staatlichen Standard „Beleuchtung mit künstlichem Licht“ (TGL 200-0617/09) und der zur Dienstvorschrift für den Starkstromdienst (Dienstvorschrift 954 der Deutschen Reichsbahn) erlassenen Richtlinie R 1608 „Beleuchtung von Wegübergängen“ zu erfolgen.